

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Cornelia Ernst
Linksfraktion.PDS

Thema:

Kosten und Preise der Verpflegung von Leistungsempfängern nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Vorbemerkung: Ein Leistungsempfänger nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhält nach bundeseinheitlicher Regelung Verpflegung in Höhe von 30,50 Euro/ Woche und Hygieneartikel im Wert von 10,23/ Monat. In vielen Kommunen und Landkreisen werden diese Lebensmittel als Sachleistungen in Form von Paket-, Katalog- oder Magazinverpflegung gewährt.

Fragen an die Staatsregierung:

1. In welchen Formen (Vollverpflegung, Paket, Katalog, Magazin, Chipkarte, Gutschein, Bargeld) erfolgt gegenwärtig die Verpflegung von Leistungsempfängern nach Asylbewerberleistungsgesetz im Freistaat Sachsen (Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten sowie nach Leistungsempfängern nach § 1 und § 2 AsylbLG unterteilt angeben).
2. Entsprechen die Preise der per Sachleistungen nach AsylbLG angebotenen Waren nach Einschätzung der einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte denen des Warensortimentes im örtlichen Einzelhandel?
3. In welcher Form nehmen die örtlich zuständigen Behörden in den Landkreisen und kreisfreien Städten Einfluss auf die Preisbildung der Anbieter nach AsylbLG?
4. In welchem Umfang dürfen nach Rechtslage Anbieter nach AsylbLG ihre Verwaltungskosten auf die Warenpreise umlegen?

Dresden, 27.02.2006



MdL Dr. Cornelia Ernst

Eingegangen am: 28. FEB. 2006 Ausgegeben am: 29. MRZ. 2006



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

DER STAATSMINISTER

Herrn Erich Iltgen, MdL
Präsident des Sächsischen Landtages

Dresden, den 27.03.2006
Aktenzeichen: 24-0141.51/3207
(Bitte bei Antwort
angeben)

- im Postaustausch -

**Kleine Anfrage der Frau Abgeordneten Dr. Cornelia Ernst, Linksfraktion.PDS
Drs.-Nr.: 4/4444
Thema: Kosten und Preise der Verpflegung von Leistungsempfängern nach
Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Vorbemerkung: Ein Leistungsempfänger nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhält nach bundeseinheitlicher Regelung Verpflegung in Höhe von 30,50 Euro/Woche und Hygieneartikel im Wert von 10,23/Monat. In vielen Kommunen und Landkreisen werden diese Lebensmittel als Sachleistungen in Form von Paket-, Katalog- oder Magazinverpflegung gewährt.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

In welchen Formen (Vollverpflegung, Paket, Katalog, Magazin, Chipkarte, Gutschein, Bargeld) erfolgt gegenwärtig die Verpflegung von Leistungsempfängern nach Asylbewerberleistungsgesetz im Freistaat Sachsen (Bitte nach Landkreisen und Kreisfreien Städten sowie nach Leistungsempfängern nach § 1 und § 2 AsylbLG unterteilt angeben)?

Die Antwort ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Bei der Beantwortung der Frage geht die Sächsische Staatsregierung davon aus, dass sich die Fragestellung auf die Empfänger von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG sowie auf Empfänger von Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG bezieht. § 1 AsylbLG bestimmt lediglich den leistungsberechtigten Personenkreis nach diesem Gesetz.

Frage 2:

Entsprechen die Preise der per Sachleistungen nach AsylbLG angebotenen Waren nach Einschätzung der einzelnen Landkreise und Kreisfreien Städte denen des Warensortimentes im örtlichen Einzelhandel?

Die Antwort ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Frage 3:

In welcher Form nehmen die örtlich zuständigen Behörden in den Landkreisen und Kreisfreien Städten Einfluss auf die Preisbildung der Anbieter nach AsylbLG?

Die Landkreise und Kreisfreien Städte dürfen nur im Rahmen der zivilrechtlichen Verträge, die nach den Regeln des Vergaberechts abzuschließen sind, auf die Preisbildung Einfluss nehmen.

Bei der Vergabe hat die Leistungsfähigkeit des Bewerbers neben seiner Fachkunde und Zuverlässigkeit entscheidende Bedeutung. Danach erhält der Anbieter bei ausreichender Fachkenntnis und Zuverlässigkeit den Auftrag, der die beste Versorgung in Qualität und Umfang bietet.

Während der Vertragslaufzeit kann im Rahmen der vertraglichen Pflichten und auf der Basis der Freiwilligkeit des Vertragsnehmers Einfluss auf die Preisbildung ausgeübt werden. Landkreise und Kreisfreie Städte machen insbesondere von der Möglichkeit Gebrauch, im gegenseitigen Einverständnis Preise zu ändern, wenn Anlass hierzu besteht.

Frage 4:

In welchem Umfang dürfen nach Rechtslage Anbieter nach AsylbLG ihre Verwaltungskosten auf die Warenpreise umlegen?

Das Asylbewerberleistungsgesetz regelt nicht, welchen Wert die zu gewährenden Sachleistungen haben müssen. Maßgeblich ist der von der Behörde jeweils im Einzelfall festzustellende notwendige Bedarf. Hierbei ist es plausibel, als Orientierung den Wert der Geldleistungen zugrunde zu legen, die nach § 3 Absatz 2 Satz 2 AsylbLG ausnahmsweise zu zahlen sind. Die in § 3 Absatz 2 Satz 2 AsylbLG genannten Beträge kennzeichnen bei Sachleistungen die Höhe des den Leistungsberechtigten tatsächlich zur Verfügung zu stellenden Warenwertes, bei Lebensmittelpaketen also den Wert ihres Inhalts. Sämtliche Kosten, die mit der Form der Leistungserbringung verbunden sind, etwa für die Zusammenstellung und Anlieferung von Paketen, wie z. B. Personalkosten oder Unternehmergewinne bei den Zulieferfirmen dürfen dabei nicht in die Wertberechnung der zur Verfügung gestellten Sachleistungen einfließen. Diese Kosten sind zusätzlich zu veranschlagen. Ansonsten würden die entsprechend heranzuziehenden Geldwerte des § 3 Absatz 2 Satz 2 AsylbLG in sachlich nicht gerechtfertigter Weise unterschritten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Albrecht Buttolo

Anlagen: 2

Anlage 1

zu DS 4/4444

Landkreis/ Kreisfreie Stadt	Form der Verpflegung für Leistungsempfänger nach § 3 AsylbLG	Form der Verpflegung für Leistungsempfänger nach § 2 AsylbLG
Chemnitz	Chipkarte	Bargeld
Plauen	Chipkarte	Chipkarte
Zwickau	Magazin	Bargeld
Annaberg	Magazin	Magazin
Aue-Schwarzenberg	Magazin*	Magazin*
Chemnitzer Land	Chipkarte	Bargeld
Freiberg	Paket/Magazin*	Paket/Magazin*
Mittlerer Erzgebirgskreis	Wertgutscheine*	Warengutscheine*
Mittweida	Wertgutscheine*	Warengutscheine*
Stollberg	Magazin	Magazin
Vogtlandkreis	Magazin*	Magazin*
Zwickauer Land	Magazin*	Bargeld
Dresden	Katalog	Katalog/auf Antrag Bargeld
Hoyerswerda	Wertgutscheine	Warengutscheine
Görlitz	Bargeld	Bargeld
Bautzen	Chipkarte	Chipkarte
Kamenz	Chipkarte	Chipkarte
Löbau-Zittau	Paket/Magazin	Paket/Magazin
Meißen	Katalog	Katalog
Niederschlesischer Oberlausitzkreis	Magazin	Magazin
Riesa-Großenhain	Magazin**	Magazin**
Sächsische Schweiz	Vollverpflegung/Paket	Vollverpflegung/Paket
Weißeritzkreis	Paket	Paket
Leipzig	Katalog	Bargeld
Delitzsch	Wertgutscheine	Bargeld
Döbeln	Wertgutscheine	Bargeld
Leipziger Land	Magazin	Bargeld
Muldentalkreis	Wertgutscheine	Bargeld
Torgau-Oschatz	Wertgutscheine	Bargeld

* bei dezentraler Unterbringung Bargeld

** ab 01.04.06 Chipkarte

Anlage 2

zu DS 4/4444

Landkreis/ Kreisfreie Stadt	Entsprechen die Preise der per Sachleistungen angebotenen Waren nach Einschätzung der einzelnen Landkreise und Kreisfreien Städte denen des Warensortiments im örtlichen Einzelhandel?
Zwickau	Ja
Annaberg	Ja
Aue-Schwarzenberg	Ja
Freiberg	Ja
Stollberg	Ja
Vogtlandkreis	Ja
Zwickauer Land	Ja
Dresden	Nein. Bei einzelnen Produkten gibt es erhebliche Preisunterschiede.
Löbau-Zittau	Ja
Meißen	Ja
Niederschlesischer Oberlausitzkreis	Ja (max. 10 %ige Abweichung)
Riesa-Großenhain	Ja
Sächsische Schweiz	Ja
Weißeritzkreis	Ja
Leipzig	Nein. Preisniveau liegt ca. 27 % höher.
Leipziger Land	Preise sind insgesamt höher als beim Discountanbieter im Einzelhandel.